



**Verbraucherinformation und Allgemeine Versicherungsbedingungen
für die fondsgebundene Rentenversicherung**

Safe Alternative

(Fassung 02/2011)

inora LIFE ist Ihre innovative Investment Lebensversicherung.

inora LIFE Limited
IFSC House
IFSC Dublin 1, Irland

VERBRAUCHERINFORMATION UND ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE FONDSGEBUNDENE RENTENVERSICHERUNG SAFE ALTERNATIVE (FASSUNG 02/2011)

1. Safe Alternative	
Ihre fondsgebundene Rentenversicherung im Überblick	3
2. Fonds	
Interne Fonds	4
Anschlussfonds	5
Kapitalanlage während der Rentenzahlungsphase	6
3. Steuerhinweise	
Allgemeines	7
Steuerhinweise für die fondsgebundene Rentenversicherung – ungeforderte private Altersvorsorge	7
4. Datenverarbeitung	
Merkblatt zur Datenverarbeitung	10
5. Vertragsinformationen	
Allgemeine Vertragsinformationen zur fondsgebundenen Rentenversicherung Safe Alternative (Fassung 02/2011)	12
6. Versicherungsbedingungen	
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung Safe Alternative (Fassung 02/2011)	15

1. Safe Alternative

Ihre fondsgebundene Rentenversicherung im Überblick

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir möchten Ihnen zunächst einen einleitenden Überblick über die Leistungen Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung geben. Daher haben wir hier vorab einige wichtige allgemeine Informationen zusammengestellt, die Ihnen zugleich als Wegweiser durch die vollständigen Informationsunterlagen dienen sollen. Bitte beachten Sie die Verweise auf die Stellen in den Unterlagen, an denen die Informationen jeweils im Detail dargestellt sind.

Safe Alternative ist eine fondsgebundene Rentenversicherung.

Der fondsgebundenen Rentenversicherung Safe Alternative liegt die Beteiligung an Fonds mit fester Laufzeit zugrunde, welche in bestimmte Vermögenswerte der europäischen Großbank Société Générale investieren. Bei diesen Fonds handelt es sich um so genannte „interne Fonds“, d.h., sie werden nicht von einer Kapitalanlagegesellschaft aufgelegt, sondern von inora LIFE selbst. Ihr Beitrag nimmt somit bis zum Ablauftermin der bei Vertragsbeginn angebotenen Fonds mit fester Laufzeit an deren Kursentwicklung teil. Sofern das Ende der Ansparphase Ihrer Versicherung an diesem Ablauftermin noch nicht erreicht ist, stehen Ihnen mehrere Fonds zur Verfügung, in die Ihr Fondsguthaben im Anschluss investiert werden kann (Anschlussfonds). Weitere Informationen zu den bei Vertragsbeginn angebotenen Fonds und der darin enthaltene Vermögenswerte entnehmen Sie bitte den Beschreibungen im Abschnitt Fonds (Seite 4-6).

Das Konzept der Anschlussfonds

Im Rahmen Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung stehen Ihnen nach Ablauf der Laufzeit der bei Versicherungsbeginn angebotenen Fonds mehrere Anschlussfonds zur Verfügung. Eine Übersicht über diese Fonds entnehmen Sie bitte dem Abschnitt Fonds (Seite 4-6).

Neben diesen bereits heute festgelegten Anschlussfonds werden wir während der Laufzeit Ihres Vertrages ggf. unser Angebot an Anschlussfonds um weitere interne Fonds oder Publikumsfonds erweitern. Eine Investition in Anschlussfonds mit fester Laufzeit ist ggf. dann möglich, wenn der Ablauftermin eines solchen Fonds vor dem Ende der Ansparphase Ihrer Versicherung liegt oder mit diesem zusammenfällt.

Die Leistungen Ihrer Rentenversicherung

Im Todesfall vor Ende der Ansparphase

Stirbt die versicherte Person vor dem vorgesehenen Ende der Ansparphase (Todesfall), so zahlen wir ab Beginn des Versicherungsschutzes (§ 10) 101% des am Bewertungsstichtag vorhandenen Fondsguthabens. Die Ansparphase endet spätestens mit dem 82. Geburtstag der versicherten Person.

Im Erlebensfall

Erlebt die versicherte Person den vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Rentenbeginn, so verwenden wir Ihr angesammeltes Fondsguthaben zur Finanzierung einer lebenslangen Rente. Die Höhe des angesammelten Fondsguthabens richtet sich dabei nach der Entwicklung der Fonds, die Sie während der Ansparphase Ihrer Rentenversicherungspolice besparen. Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die Rente mindestens für die im Versicherungsschein angegebene garantierte Laufzeit unabhängig davon, ob die versicherte Person lebt (Rentengarantie). Weitere Details hierzu entnehmen Sie bitte § 2 der Versicherungsbedingungen.

Wir bieten Ihnen neben dieser Standardvariante zum Ende der Ansparphase weitere Alternativen, unter anderem die Möglichkeit, anstelle der Zahlung einer Rente eine Kapitalabfindung in Höhe des angesammelten Fondsguthabens zu wählen. Weitere Einzelheiten zu den Leistungen Ihrer Rentenversicherung, auch mit Blick auf alle anderen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag, entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen (Seite 15-23). Beachten Sie dabei bitte insbesondere die Regelungen der Finanzierung der Kosten der Rentenversicherung und des Todesfallschutzes (§ 5), zu unserem außerordentlichen Rücktrittsrecht (§ 9), Ihrem Widerspruchsrecht (Allgemeine Vertragsinformation) und der Kündigung Ihrer Rentenversicherung und den damit verbundenen Kosten (§ 13).

Weitere wichtige Informationen

Steuerliche Aspekte

Einzelheiten zur steuerlichen Behandlung von fondsgebundenen Rentenversicherungen finden Sie in dem Abschnitt Steuerhinweise (Seite 7-9).

Die Verwendung Ihrer Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechts verwaltet. Einzelheiten können Sie dem Abschnitt Datenverarbeitung entnehmen (Seite 10-11).

2. Fonds

Interne Fonds

inora LIFE wird Ihre Beiträge entsprechend der mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen in Fonds investieren. Charakteristisches Element einer fondsgebundenen Rentenversicherung ist, dass das Kapitalanlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird. Da die Entwicklung der Werte der Anlagekonten nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe des Fondsguthabens nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Wertpapiere der Anlagekonten einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung der Anlagekonten. Der fondsgebundenen Rentenversicherung Safe Alternative liegt die Beteiligung an Fonds mit fester Laufzeit zugrunde, welche in bestimmte Vermögenswerte der europäischen Großbank Société Générale investieren. Bei diesen Fonds handelt es sich um so genannte „interne Fonds“, d.h. sie werden nicht von einer Kapitalanlagegesellschaft aufgelegt, sondern von inora LIFE selbst.

Für unsere internen Fonds gelten die folgenden Regelungen

Charakter der internen Fonds

Interne Fonds werden von uns selbst aufgelegt und verwaltet und nicht von einer Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des deutschen Investmentgesetzes. Solche Fonds werden zur Abgrenzung von Publikums- und Spezialfonds allgemein „interne Fonds“ genannt. Anteilseinheiten an internen Fonds sind nicht handelbar. Auf die internen Fonds und die Anteilseinheiten wird nur zur Ermittlung der Versicherungsleistungen Bezug genommen. Weder der Versicherungsnehmer noch eine andere Person, die zum Bezug von Leistungen aus diesem Vertrag berechtigt ist, hat einen Anspruch auf Übertragung von Fondsanteilen, Fonds oder zugrunde liegenden Kapitalanlagen. Es besteht stets nur ein Anspruch auf Geldleistungen.

Grundsätze des Managements interner Fonds

Für jeden dieser Fonds wird bei uns ein eigenes Anlagekonto geführt. Die Fonds sind in gleichwertige Anteilseinheiten aufgeteilt. Die Anzahl dieser Anteilseinheiten ist grundsätzlich nicht beschränkt. Wir können die Anteile jedes Fonds nach billigem Ermessen jederzeit zusammenfassen oder unterteilen, jedoch nur so, dass sich für keinen Vertrag Wertänderungen ergeben. Wir sind ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung und Anlage der Vermögenswerte der internen Fonds ergebenden Rechtshandlungen vorzunehmen. Uns obliegen dabei insbesondere die folgenden Aufgaben:

- die Vermögensgegenstände für die internen Fonds zu erwerben, wieder zu veräußern und den Erlös in andere Vermögensgegenstände anzulegen;
- die Vermögensgegenstände zu verwahren und zu verwalten;
- nicht verwahrungsfähige Vermögensgegenstände laufend zu überwachen;
- den Wert der Anteilseinheiten und des Anteilguthabens zu ermitteln.

Wir dürfen im Rahmen der Anlagegrundsätze des jeweiligen Fonds festlegen, welche Vermögensgegenstände für die Fonds erworben oder veräußert werden. Bei der Vermögensanlage werden wir die für den jeweiligen Fonds festgelegten Grenzen und Beschränkungen beachten. Die Gestaltung der Vermögensanlage kann durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte erfolgen. Es dürfen dabei Techniken und Instrumente der Anlage im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eingesetzt werden.

Die Erträge, die wir aus den in den internen Fonds enthaltenen Vermögenswerten erzielen, fließen unmittelbar den betreffenden Fonds zu und erhöhen damit den Wert der Anteilseinheiten. Dies gilt nicht für Nachlässe, Skonti, Kommissionszahlungen oder andere Vergütungen, die wir für Akquise, Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten dieser Fonds erhalten.

Darüber hinaus sind wir berechtigt, Abzüge vom Vermögen des Fonds vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für Kosten und Ausgaben, die hinsichtlich Erwerb und Verkauf von Vermögenswerten oder durch das Management, den Betrieb und die Bewertung eines Fonds entstehen; für Managementgebühren; für Abzüge der für die jeweiligen Fonds entfallenden Steuern; für Zinsaufwendungen und sonstige Gebühren für Darlehensaufnahmen.

Wir behalten uns das Recht vor, weitere Fonds einzurichten oder vorhandene Fonds zu unterteilen, zu schließen, zusammenzulegen oder die Anlagegrundsätze zu ändern.

Einzelheiten zum Einrichtungstermin und den Anlagegrundsätzen der bei Vertragsbeginn angebotenen internen Fonds entnehmen Sie bitte den Beschreibungen dieser Fonds, die Sie zusammen mit diesen Verbraucherinformationen von uns erhalten. Bitte beachten Sie dabei die mit diesen Fonds oder den Vermögenswerten, in welche diese Fonds investieren, verbundenen Kosten sowie die Risiken, welche mit diesem Investment verbunden sind.

Anschlussfonds

Für den Fall, dass der Ablauftermin eines Fonds mit fester Laufzeit vor dem Ende der Ansparphase Ihrer Versicherung liegt, stehen Ihnen zu seinem Ablauftermin mehrere Fonds (so genannte Anschlussfonds) zur Verfügung, in die Ihr Guthaben umgeschichtet werden kann. Im Rahmen Ihrer Versicherung werden derzeit die im Folgenden beschriebenen ETFs (Exchange Traded Funds) von Lyxor sowie ein Geldmarktfonds angeboten.

Allgemeine Informationen zu den ETFs

Exchange Traded Funds sind passiv gemanagte Investmentfonds, die Aktien-, Renten-, Rohstoffindizes oder den Geldmarkt nachbilden. An der Börse können sie wie eine Aktie fortlaufend gehandelt werden. Market Maker verpflichten sich, während der Börsenzeiten Geld- und Brief-Kurse zu stellen und gewährleisten somit eine hohe Liquidität.

Die Fonds im Einzelnen

Lyxor ETF DJ Euro Stoxx 50

WKN / ISIN: 798328 / FR 0007054358

Gesellschaft: Lyxor Asset Management S.A.

Sitz: Puteaux, Frankreich

Währung: EUR

Anlageschwerpunkt: Aktien Europa

Ertragsverwendung: ausschüttend

Verwaltungsgebühren: 0,25% p.a.

Auflegungsdatum: 21.03.2001

Ausgabeaufschlag: keiner

Anlageziel: Der Lyxor ETF DJ Euro Stoxx 50 ist ein UCITS I & III konformer Investmentfonds, der den DJ Euro Stoxx 50 Index nahezu eins zu eins abbildet. Der DJ Euro Stoxx 50 Index beinhaltet die 50 größten europäischen Unternehmen, die der Euro-Währungszone angehören, und hat sich zu einem der führenden Börsenbarometer Europas entwickelt.

Lyxor ETF NASDAQ 100

WKN / ISIN: 541523 / FR 0007063177

Gesellschaft: Lyxor Asset Management S.A.

Sitz: Puteaux, Frankreich

Währung: EUR

Anlageschwerpunkt: Aktien USA

Ertragsverwendung: ausschüttend

Auflegungsdatum: 13.12.2001

Verwaltungsgebühren: 0,3% p.a.

Ausgabeaufschlag: keiner

Anlageziel: Der Lyxor ETF Nasdaq 100 ist ein OGAW I & III (UCITS I & III) konformer Investmentfonds, der den Nasdaq 100 Index nahezu eins zu eins abbildet. Der Index setzt sich aus den größten und am aktivsten gehandelten, nicht in der Finanzbranche tätigen Unternehmen zusammen, welche an der Nasdaq gehandelt werden.

Lyxor ETF Dow Jones Industrial Average

WKN / ISIN: 541779 / FR 0007056841

Gesellschaft: Lyxor Asset Management S.A.

Sitz: Puteaux, Frankreich

Währung: EUR

Anlageschwerpunkt: Aktien USA

Ertragsverwendung: ausschüttend

Auflegungsdatum: 17.05.2001

Verwaltungsgebühren: 0,5% p.a.

Ausgabeaufschlag: keiner

Anlageziel: Der Lyxor ETF Dow Jones Industrial Average ist ein UCITS I & III konformer Investmentfonds, der den Dow Jones Industrial Average Index nahezu eins zu eins abbildet. Der Dow Jones Industrial Average Index ist der älteste Aktienindex der USA und misst die Aktienentwicklung der 30 größten US-Unternehmen.

HSBC Monétaire Patrimoine

ISIN: FR0007487129

Gesellschaft: HSBC Asset Management (Europe) SA

Sitz: Paris, Frankreich

Management des Fonds: HSBC Global Asset Management FCP (France)

Währung: EUR

Ertragsverwendung: thesaurierend

Auflegungsdatum: 10.08.1992

Verwaltungsgebühren: 0,57% p.a.

Ausgabeaufschlag: keiner

Kapitalanlage während der Rentenzahlungsphase

Nach dem Ende der Ansparphase schließt sich die Rentenzahlung an. Ab diesem Zeitpunkt ist Ihre Versicherung nicht mehr an der Entwicklung von Ihnen ausgewählter Fonds beteiligt, sondern partizipiert an der Wertentwicklung von Anlagen in unserem übrigen Vermögen, die wir für die Kapitalanlage von Rentenversicherungen bestimmt haben. In unserem übrigen Vermögen können wir in eine Vielzahl von Anlageformen investieren (wie z.B. Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Bankeinlagen oder Aktien) und insbesondere auch die Möglichkeit der Rückversicherung in Anspruch nehmen (dabei handelt es sich um die Weitergabe bestimmter Risiken zwischen Versicherungsunternehmen), um die Anlagerisiken ganz oder teilweise auszugleichen. Auch die Anlage in derivativen Finanzinstrumenten ist zulässig, sofern eine solche Anlage einem effizienten Portfoliomanagement oder der Risikoreduktion, nicht aber spekulativen Zwecken dient.

Für die Kapitalanlage von Rentenversicherungen streben wir ein langfristiges Wachstum bei gleichzeitigem Erhalt des investierten Kapitals an. Zur Erreichung dieser Anlageziele behalten wir uns vor, zeitweise auch einen großen Anteil des entsprechenden Vermögens in nur einer Anlageform zu investieren. Die Anlagepolitik in unserem übrigen Vermögen wird vom Vorstand von inora LIFE bestimmt, wobei unser Verantwortlicher Aktuar beratend hinzugezogen wird. Die Anlagepolitik wird laufend überprüft und kann vom Vorstand jederzeit im Rahmen der irischen Gesetze und Vorschriften angepasst werden.

3. Steuerhinweise

Allgemeines

Mit dieser Steuerinformation erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten steuerrechtlichen Regelungen zu Ihrem Versicherungsvertrag. Die Angaben beruhen auf den – zum Zeitpunkt des auf der Vorderseite angegebenen Stands – geltenden steuerrechtlichen Vorschriften, die wir nach bestem Wissen wiedergeben. Während der Vertragslaufzeit können Rechtsprechung und Änderungen von Gesetzen/Verordnungen Auswirkungen haben, die wir nicht beeinflussen können.

Mit dem „Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz)“ vom 11. Juni 2004, das am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, unterteilt der Gesetzgeber die Altersvorsorge in

- Basisversorgung – 1. Schicht:
Gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtungen, kapitalgedeckte Rentenversicherungen (Basisrentenversicherungen)
- Zusatzversorgung – 2. Schicht:
Altersvorsorgeverträge im Sinne des Altersvermögensgesetzes (sog. Riester-Renten), betriebliche Altersversorgung
- Kapitalanlageprodukte – 3. Schicht:
Z.B. kapitalbildende Lebensversicherungen, private kapitalbildende Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, steuerlich nicht geförderte Fonds- und Banksparpläne.

Daran gekoppelt ist eine unterschiedliche steuerliche Behandlung in der Anspar- und in der Auszahlungsphase.

Ihr Vertrag gehört zur 3. Schicht der Kapitalanlageprodukte.

Steuerhinweise für die fondsgebundene Rentenversicherung – ungeforderte private Altersvorsorge

A. Einkommensteuer

1. Kapitalbildende Rentenversicherungen

Private kapitalbildende Rentenversicherungen einschließlich fondsgebundener Rentenversicherungen mit und ohne Kapitalwahlrecht, die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen werden und weder zur Basisversorgung noch zur Riester-Rente, noch zur betrieblichen Altersversorgung zählen, gehören nach den steuerrechtlichen Regelungen zu den nicht förderfähigen Kapitalanlageprodukten. Die Beiträge zu solchen Versicherungen sind bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben absetzbar.

Die Versicherungsleistung aus einem solchen Vertrag wird wie folgt behandelt:

Kapitalleistungen im Todesfall

- Kapitalleistungen im Todesfall (z.B. Beitragsrückgewähr, Überschussleistung) sind in vollem Umfang einkommensteuerfrei.

Rentenleistungen

- Ausschließlich lebenslange Leibrenten unterliegen beim Steuerpflichtigen mit dem nach der Tabelle zu § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG zu ermittelnden Ertragsanteil als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer. In die Ertragsanteilsbesteuerung sind auch sämtliche Überschussbeteiligungen einzubeziehen. Für die Höhe des Ertragsanteils ist das vollendete Lebensjahr der versicherten Person bei Beginn der Rentenzahlung maßgebend.
- Rentenzahlungen, die durch Tod des Versicherten in der Mindestlaufzeit bis zu deren Ende gezahlt werden, sind auch für den Bezugsberechtigten bzw. Rechtsnachfolger (in der Regel der Erbe) mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig. Dabei wird der auf den Erblasser angewandte Ertragsanteil fortgeführt (BMF-Schreiben vom 1. Oktober 2009, Randnummer 20, Sätze 5 und 6).

Von dem steuerpflichtigen Ertragsanteil einer Rente ist keine Quellensteuer (Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag) abzuführen.

Kapitalleistungen im Erlebensfall

- Kapitalleistungen im Erlebensfall (z.B. Ausübung des Kapitalwahlrechts, Kündigung/Teilkündigung vor oder nach Rentenbeginn) sind in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Kapitalleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge als Ertrag steuerpflichtig. Die Erträge unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer. Sie werden mit einem Steuersatz von 25% Körperschaftsteuer, einem Solidaritätszuschlag von 5,5% hierauf sowie ggf. einem Kirchensteuer-Zuschlag besteuert.
- Hat der Steuerpflichtige zum Zuflusszeitpunkt das 60. Lebensjahr bzw. – soweit der Vertragsabschluss nach dem 31.12.2011 stattfindet – das 62. Lebensjahr vollendet und liegt der Vertragsabschluss mindestens 12 Jahre zurück, beträgt der steuerpflichtige Ertrag nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags. Die Erträge unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer. Sie werden nach dem allgemeinen Einkommensteuer-Tarif besteuert.
- Abgekürzte Leibrenten aus einer Rentenversicherung mit zeitlich befristeter Rentenzahlung (keine Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- oder Waisenrenten) und echte Zeitrenten sind wie Teilkapitalauszahlungen im Erlebensfall mit den in ihnen enthaltenen Erträgen steuerpflichtig. Bei den Teilleistungen (= Renten) sind die anteilig entrichteten Beiträge von dem jeweiligen Auszahlungsbetrag in Abzug zu bringen. Hierbei dürfen die ermittelten Beiträge die jeweilige Teilleistung nicht übersteigen, wodurch ein negativer Unterschiedsbetrag nur bei der letzten Rentenzahlung anfallen kann (BMF-Schreiben vom 1. Oktober 2009, Randnummer 61 und 62). Soweit einzelne Teilleistungen nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss und nach Vollendung des 60. Lebensjahrs bzw. – soweit der Vertragsabschluss nach dem 31.12.2011 stattfindet – des 62. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen ausgezahlt werden, beträgt der steuerpflichtige Ertrag die Hälfte des Unterschiedsbetrags.
- Alle Erträge sind in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen.
- Definitionen: Abgekürzte Leibrenten sind Leibrenten mit einer vertraglich vereinbarten Höchstlaufzeit. Unter dem Begriff der Zeitrenten versteht man wiederkehrende Bezüge, die nicht auf Lebenszeit, sondern auf eine vertraglich festgelegte Dauer zu entrichten sind.

Shift/Switch

- Bei einer fondsgebundenen Rentenversicherung stellt sowohl der Wechsel in einen anderen Investmentfonds (Switchen) als auch das Umschichten von Fondsanteilen in einen anderen Investmentfonds (Shiften) während der Vertragslaufzeit keinen steuerpflichtigen Zufluss dar (BMF-Schreiben vom 1. Oktober 2009, Randnummer 33). Sofern bei Fälligkeit der Versicherung eine Übertragung der Fondsanteile gewünscht wird, ist als Versicherungsleistung der Rücknahmepreis anzusetzen, mit dem die Versicherungsleistung bei einer Geldzahlung berechnet worden wäre.

2. Vertragsänderungen

Sollte ein bestehender Vertrag geändert werden (z.B. Erhöhung der Versicherungsbeiträge, Erhöhung der Versicherungssumme, Einschluss einer Dynamik, Austausch der versicherten Person, Leistung einer freiwilligen Zuzahlung), kann dies zu einer unterschiedlichen Behandlung der Kapitaleinkünfte im Falle der Kapitalauszahlung führen (hälftige/volle Steuerpflicht der Erträge).

Bitte informieren Sie sich deshalb bei Ihrem steuerlichen Berater, inwieweit beabsichtigte Vertragsänderungen die steuerliche Behandlung des Vertrages ändern.

3. Steuerpflichtiger

Steuerpflichtig ist grundsätzlich der Versicherungsnehmer, sofern nicht eine andere Person wirtschaftlicher Eigentümer des Anspruchs auf die steuerpflichtige Versicherungsleistung ist. Wechselt die Person des Versicherungsnehmers durch Gesamtrechts- oder Einzelrechtsnachfolge, wird regelmäßig der Rechtsnachfolger Steuerpflichtiger.

Mit der Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts für die steuerpflichtige Versicherungsleistung gilt grundsätzlich der unwiderruflich Bezugsberechtigte als Steuerpflichtiger. Im Falle des widerruflichen Bezugsrechts wird der Bezugsberechtigte erst mit Eintritt des Ereignisses (Tod bzw. Ablauf) Steuerpflichtiger. Bei Vorliegen einer zivilrechtlich wirksamen Abtretung, Verpfändung oder Pfändung bleibt grundsätzlich der Abtretende (Zedent) Steuerpflichtiger.

4. Rentenbezugsmitteilungen

Der Versicherer hat die ab 1. Januar 2005 zu erbringenden Renten und andere Leistungen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a und § 22 Nr. 5 EStG (sonstige Einkünfte) jährlich bis zum 1. März des Folgejahres der zentralen Stelle der Deutschen Rentenversicherung Bund auf elektronischem Weg zu übermitteln (§ 22a EStG). Dazu hat der Steuerpflichtige dem Versicherer die erforderliche Identifikationsnummer zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht, darf der Versicherer die Identifikationsnummer beim zuteilenden Bundeszentralamt für Steuern abfragen. Die Identifikationsnummer erhalten nach § 139a Abgabenordnung alle natürlichen Personen, die in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Der Versicherer muss den Steuerpflichtigen jeweils darüber unterrichten, dass die Leistungen der zentralen Stelle mitgeteilt werden.

B. Erbschaftsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus kapitalbildenden Rentenversicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie auf Grund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z.B. auf Grund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden. Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig. Die Altersvorsorgeleistungen, die an einen anderen als den Versicherungsnehmer erbracht werden, sind als steuerpflichtige Vorgänge durch den Versicherer dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt anzuzeigen. Ob sich eine Erbschaftsteuerschuld ergibt, ist von den individuellen Verhältnissen (z.B. den zur Verfügung stehenden Freibeträgen) abhängig.

C. Versicherungsteuer

Beiträge zu Lebens- und Rentenversicherungen sind von der Versicherungsteuer befreit, wenn der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (bzw. bei juristischen Personen der Sitz der Geschäftsleitung in Deutschland ist). Für Versicherungsnehmer, die einem der übrigen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes angehören, ist ggf. die landesübliche Versicherungsteuer von uns zu erheben.

D. Umsatzsteuer

Bei den Versicherungen in den vorgenannten Abschnitten sind die Beiträge und Leistungen von der Umsatzsteuer befreit.

4. Datenverarbeitung

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Dienstleistungsunternehmen wie Banken und Versicherer können heute ihre Aufgabe nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird in der Bundesrepublik Deutschland durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn Sie, der Kunde, eingewilligt haben. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der Daten verarbeitenden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung haben. Diese Zweckbestimmung umfasst auch den Transfer Ihrer Daten nach Irland. Ihr Vertragspartner ist ein irisches Versicherungsunternehmen. Ihre Daten werden daher nach Irland weitergegeben, um dort im Rahmen der Zweckbestimmung verarbeitet zu werden. In Irland gilt ein dem BDSG entsprechendes Gesetz zum Datenschutz, der Data Protection Act 1988. Der irische Data Protection Act 1988 berücksichtigt, wie das BDSG, alle Richtlinien der Europäischen Union zum Datenschutz und ist dem BDSG gleichwertig anzusehen.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von der im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG und nach dem Data Protection Act 1988 aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z.B. beim Arzt einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Leistungsfall und ggf. auch Angaben von Dritten wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

In vielen Fällen geben wir einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risikobeurteilung und bei der Beurteilung des Leistungsfalls mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Leistungsfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Leistungsabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Leistungsfall zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Tilgungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Leistungsfall.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Leistungsfalls kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft und beim Verband der Privaten Krankenversicherung zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Lebensversicherer – Aufnahme von Sonderrisiken, z.B. Ablehnung des Risikos bzw. Aufnahme mit Beitragszuschlag

- *aus versicherungsmedizinischen Gründen,*
- *aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,*
- *wegen verweigerter Nachuntersuchung;*

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherers wegen geforderter Beitragszuschläge. Zweck: Risikoprüfung.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen, z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung und andere Finanzdienstleistungen, z.B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien, werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Ihre Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

Irland

inora LIFE Ltd.

Frankreich

Société Générale

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z.B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer. Darüber hinaus können Sie etwaige Beschwerden auch an den Datenschutzbeauftragten der Republik Irland, Block 4, Irish Life Center, Talbot Street, Dublin 1, Irland, Tel. 00353-1-8748544, richten.

5. Vertragsinformationen

Allgemeine Vertragsinformationen zur fondsgebundenen Rentenversicherung Safe Alternative (Fassung 02/2011)

Im Folgenden erhalten Sie wichtige Informationen über die Ihnen angebotene Versicherung. Diese Informationen sind nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus

- Ihrem Antrag,
- den beigefügten Versicherungsbedingungen,
- dem Versicherungsschein und
- dem Produktinformationsblatt.

1. Wer ist Ihr Vertragspartner?

Sie schließen den Vertrag mit der inora LIFE Limited (nachfolgend inora LIFE), IFSC House, IFSC Dublin 1, Irland, eingetragen im Handelsregister der Republik Irland unter Nr. 32 97 45.

Der Vorstand der inora LIFE besteht aus folgenden Personen: Corinne Bulet, Michael Clifford, Mark Evans, Peter Madden, Brendan McCarthy, John Meaney, Patrick Rebot, Vipin Sareen, Xavier Saudreau.

Inora LIFE unterhält gegenwärtig keine Niederlassung in Deutschland. Die Vertragsabwicklung in Deutschland erfolgt auch über das Service-Center. Der Geschäftsgegenstand der inora LIFE ist der Betrieb der Lebens- und Rentenversicherung.

inora LIFE betreibt ihre Geschäfte in Deutschland im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs. inora LIFE ist nicht Mitglied eines Garantiefonds oder einer anderen Entschädigungseinrichtung, da sie als irische Versicherungsgesellschaft zu einer solchen Mitgliedschaft in Deutschland nicht berechtigt ist.

inora LIFE wird durch die irische Aufsichtsbehörde, den Financial Regulator in Dublin, Irland und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beaufsichtigt.

2. Wie kommt der Vertrag zustande und welches Recht gilt?

Der Vertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben.

Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

3. Was gilt für Ihren Versicherungsvertrag?

Art der Versicherung/Beginn des Versicherungsschutzes/Laufzeit der Versicherung

Bei der angebotenen Versicherung handelt es sich um eine fondsgebundene Rentenversicherung.

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrags schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklären und Sie den Einmalbeitrag gezahlt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

Die Versicherung endet bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn bzw. bei Tod im Rentenbezug nach Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit. Im Erlebensfall beginnen die Rentenleistungen an dem im Versicherungsschein genannten Rentenbeginn und erfolgen lebenslang; bei Wahl der Kapitalabfindung endet der Vertrag mit Auszahlung der vollständigen Kapitalabfindung. Näheres entnehmen Sie bitte §§ 2, 3, 4 AVB und Ihrem Antrag sowie Ihrem Versicherungsschein.

Versicherungsleistung/Beitragszahlung/Kosten

Für Ihren Versicherungsvertrag gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung Safe Alternative, Fassung 02/2011 (AVB).

Eine Beschreibung unserer Leistungen, Ihrer Beitragszahlung und der Kosten, die in Ihrem Beitrag einkalkuliert sind oder zusätzlich entstehen können, entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt und den §§ 2, 3, 4, 5, 6, 8, 15 AVB.

Fonds

Angaben über die der Versicherung zugrunde liegenden Fonds und der darin enthaltenen Vermögenswerte entnehmen Sie bitte der Beschreibung im Abschnitt Fonds in Ihrer Verbraucherinformation sowie der Fondsbeschreibung der von Ihnen gewählten Fonds.

4. Was gilt für die Überschussbeteiligung und Wertentwicklung?

Vor Rentenbeginn ist Ihr Vertrag an den Erträgen der Fonds beteiligt, in die wir Ihren Beitrag investieren. Darüber hinausgehende Überschüsse fallen nicht an. Ihr Vertrag ist also vor Rentenbeginn nicht überschussbeteiligt.

Nach dem Rentenbeginn ist Ihre Versicherung nicht mehr an der Entwicklung von Ihnen ausgewählter Fonds beteiligt, sondern wird einem so genannten With-Profits-Fund – einer Abteilung unseres übrigen Vermögens – zugeordnet, an dessen Überschüssen wir Sie gemäß der Regelungen in § 18 AVB beteiligen.

Bitte beachten Sie, dass das Kapitalanlagerisiko bei der fondsgebundenen Rentenversicherung vom Versicherungsnehmer getragen wird. Da die Entwicklung der Vermögenswerte der Fonds nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der möglichen Leistungen nicht garantieren. Inora LIFE hat keinen Einfluss darauf, ob die Ziele der Anlagepolitik der Fonds tatsächlich erreicht werden. In der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge sind kein Indikator für künftige Erträge. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Fonds, einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt Fonds der Verbraucherinformation sowie der Fondsbeschreibung des von Ihnen gewählten Fonds.

Informationen zur Kapitalanlage unseres übrigen Vermögens entnehmen Sie bitte dem Abschnitt Fonds in Ihrer Verbraucherinformation. Weitere Informationen zur möglichen Wertentwicklung Ihrer Versicherung entnehmen Sie bitte der unverbindlichen Modellrechnung.

5. Wie können Sie den Vertrag beenden und was erhalten Sie bei einer Kündigung?

Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Rentenzahlung jederzeit, frühestens jedoch zum Ende des ersten Versicherungsjahres ganz oder teilweise schriftlich kündigen. Nach Rentenbeginn ist keine Kündigung mehr möglich.

In der unverbindlichen Modellrechnung stellen wir Ihnen den Leistungsverlauf Ihres Versicherungsvertrags, einschließlich der Rückkaufswerte, bei einer angenommenen jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung der Fonds, in die Ihre Beiträge investiert werden, dar.

Bitte beachten Sie, dass der jeweilige Kurswert der Fondsanteile bei der Berechnung des Rückkaufswerts zu berücksichtigen ist. Dieser Kurswert kann im Voraus nicht garantiert oder berechnet werden. Bitte beachten Sie, dass die Rückkaufswerte daher nicht garantiert sind und daher möglicherweise nur ein geringes Fondsguthaben als Rückkaufswert zur Verfügung steht. Es kann sein, dass Sie im Falle einer Kündigung weniger als Ihren Einmalbeitrag ausgezahlt bekommen.

Im ungünstigsten Fall kann die Höhe der Rückkaufswerte „0“ (null) Euro betragen.

Nähere Einzelheiten, auch zu den Nachteilen einer Kündigung, entnehmen Sie bitte § 13 AVB.

6. Was gilt für Ihr Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie die folgenden Unterlagen in Textform erhalten haben:

- den Versicherungsschein;
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der AVB;
- die nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung vorgeschriebenen Informationen (die Sie in diesen Allgemeinen Vertragsinformationen und dem Produktinformationsblatt finden); sowie
- eine Belehrung über Ihr Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen des Widerrufs.

Bei einem Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist nicht, bevor wir auch die speziell für diesen Vertriebsweg geltenden zusätzlichen Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB (Mittel zur Korrektur von Eingabefehlern, Bestätigung des Antrags) erfüllt haben. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung.

Der Widerruf ist in Textform (z.B. per Brief, Telefax, E-Mail) an eine der nachfolgenden Adressen zu richten:

Inora LIFE Service-Center
Postfach 10 01 05
99875 Waltershausen
Telefax: 0 36 22/ 20 97 27
E-Mail: info@inoralife.de

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Versicherungsvertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz.

Wenn Sie das Widerrufsrecht ausüben, bevor Ihr Einmalbeitrag bei uns eingeht oder der Versicherungsschutz beginnt, erstatten wir den von Ihnen gezahlten Einmalbeitrag. Wenn Sie das Widerrufsrecht ausüben, nachdem Ihr Einmalbeitrag bei uns eingegangen ist und der Versicherungsschutz bereits begonnen hat, erstatten wir Ihnen den Rückkaufswert Ihrer Versicherung.

Den Erstattungsbetrag zahlen wir Ihnen binnen 30 Tagen nach Zugang Ihrer Widerrufserklärung. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung der Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

7. An wen können Sie Fragen und Beschwerden richten?

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein oder Fragen haben, können Sie sich an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns wenden. Wir stehen Ihnen unter den folgenden Anschriften zur Verfügung:

inora LIFE Limited	inora LIFE Service-Center
IFSC House	Postfach 10 01 05
IFSC Dublin 1, Irland	99875 Waltershausen
Telefax: +353 (1) 6 75 03 63	Telefon: 0 36 22 / 20 97 25
E-Mail: info@inoralife.de	Telefax: 0 36 22 / 20 97 27
	E-Mail: info@inoralife.de

Außergerichtliche Streitschlichtung:

Als privater Versicherungsnehmer können Sie Ihre Beschwerde an den Financial Services Ombudsman, 3rd Floor, Lincoln House, Lincoln Place, Dublin 2, Irland, richten. Der Financial Services Ombudsman ist eine gesetzlich verankerte Einrichtung in Irland, welche sich als unabhängige Instanz um ungelöste Beschwerden von Verbrauchern kümmert, die sich auf deren persönlichen Umgang mit allen Arten von Finanzdienstleistungsunternehmen beziehen. Dieser Dienst ist für den Beschwerdeführer kostenfrei. Weitere Informationen unter: <http://www.financialombudsman.ie/>. Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Aufsichtsbehörden

Beschwerden können Sie auch an die irische Aufsichtsbehörde unter der folgenden Adresse richten:

Central Bank of Ireland
P.O. Box 11517
Spencer Dock
Dublin 1
Irland

sowie zudem an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter der folgenden Adresse:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungsaufsicht
Postfach 1253
53002 Bonn
Telefon: 0228 / 4108-0
Fax: 0228 / 4108-1550

Auch wenn Sie eine Beschwerde eingelegt haben, haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Gerichtsstand

Das für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständige Gericht können Sie § 22 AVB entnehmen.

8. Welche Steuerregelungen gelten für Ihren Versicherungsvertrag?

Allgemeine Angaben über die zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Formulars geltenden Steuerregelungen, entnehmen Sie bitte den der Verbraucherinformation beigefügten Steuerhinweisen.

6. Versicherungsbedingungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung Safe Alternative (Fassung 02/2011)

§ 1 Wie ist Ihre Versicherung aufgebaut und welche Risiken sind damit verbunden?

(1) Ihre Versicherung ist eine fondsgebundene Rentenversicherung. Sie bietet Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Fonds. Für jeden Fonds führen wir ein eigenes Anlagekonto. Das Anlagekonto ist in Anteilseinheiten aufgeteilt. Zum Ende der Ansparphase werden den Anlagekonten die auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Anteilseinheiten entnommen und in unserem übrigen Vermögen angelegt.

(2) Der EUR-Wert einer Anteilseinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des Anlagekontos. Den EUR-Wert einer Anteilseinheit ermitteln wir dadurch, dass der EUR-Wert des Anlagekontos am jeweiligen Bewertungsstichtag durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteilseinheiten geteilt wird.

(3) Die Höhe der Versicherungsleistungen ist vom EUR-Wert der insgesamt gutgeschriebenen Anteilseinheiten (Fondsguthaben) abhängig. Das Fondsguthaben Ihrer Versicherung ergibt sich aus der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten. Den EUR-Wert des Fondsguthabens ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der Anteilseinheiten Ihrer Versicherung mit dem am jeweiligen Bewertungsstichtag ermittelten EUR-Wert der jeweiligen Anteilseinheiten multiplizieren. Die Investition Ihres Beitrags in Ihren ersten Fonds mit fester Laufzeit und die Umrechnung in Anteilseinheiten erfolgt zum EUR-Wert der jeweiligen Anteilseinheiten am ersten Bewertungsstichtag nach Zahlungseingang.

(4) Bewertungsstichtag ist jeder Freitag (Transaktionstag). Handelt es sich dabei nicht um einen Bankarbeitstag in der Bundesrepublik Deutschland und Irland, so gilt der darauf folgende Bankarbeitstag als Bewertungsstichtag.

(5) Da die Entwicklung der Werte der Anlagekonten nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe des Fondsguthabens nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Wertpapiere der Anlagekonten einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung der Anlagekonten. Insofern wird das Kapitalanlagerisiko bei der fondsgebundenen Rentenversicherung vom Versicherungsnehmer getragen.

(6) Bitte beachten Sie, dass Ihr Fondsguthaben, das im Erlebens-, Todes- oder Rückkaufsfall ausgezahlt wird, deshalb aufgrund der Entwicklung der Wertpapiere der Anlagekonten und der Kostenbelastung (§ 5) niedriger als die Summe Ihrer eingezahlten Beiträge sein und im ungünstigsten Fall sogar „0“ (null) betragen kann.

(7) Einzelheiten zu den verfügbaren Fonds und den damit verbundenen Chancen und Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt Fonds in Ihrer Verbraucherinformation.

§ 2 Welche Leistungen erbringen wir?

Leistungen im Erlebensfall

(1) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Rentenbeginn (Erlebensfall), zahlen wir eine lebenslange Rente je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise an den vereinbarten Fälligkeitstagen. Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die Rente mindestens für die im Versicherungsschein angegebene garantierte Laufzeit, unabhängig davon, ob die versicherte Person lebt (Rentengarantie).

(2) Die Höhe der Rente wird aus dem zum Ende der Ansparphase angesammelten Fondsguthaben und dem für Sie gültigen Rentenfaktor ermittelt. Unterschreitet die errechnete Rentenzahlung eine Mindesthöhe von 400 EUR pro Jahr, wird anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung gemäß § 3 Absatz (3) erbracht. Da die Entwicklung der Werte der Anlagekonten nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der Rente vor Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren (§ 1 Absatz (5) gilt entsprechend).

(3) Der Rentenfaktor gibt die Höhe der Rente gemäß Rentenzahlungsweise für den von Ihnen gewählten Rentenbeginn an, die – basierend auf zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getroffenen Annahmen zu Zins, Verwaltungskosten und zur Lebenserwartung nach der Sterbetafel DAV 2004 R (Rechnungsgrundlagen) – für je 10.000 EUR Fondsguthaben zum Ende der Ansparphase gezahlt wird. Der Rentenfaktor wird in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert. Gemäß § 163 VVG sind wir zu einer Neufestsetzung des Rentenfaktors nur dann berechtigt, wenn sich der zukünftige Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber diesen Annahmen geändert und ein unabhängiger Treuhänder die neuen Rechnungsgrundlagen und die Erfüllung der weiteren Voraussetzungen des § 163 VVG überprüft und bestätigt hat. Das Recht auf Neufestsetzung des Rentenfaktors steht uns nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn zu.

(4) Falls wir aufgrund eines fehlerhaften Fondskurses, der nachträglich berichtigt wurde, eine zu hohe Leistung ausgezahlt haben, sind Sie verpflichtet, den überschüssigen Teil zu erstatten; falls Sie eine zu geringe Leistung erhalten haben, werden wir Ihnen den Differenzbetrag gutschreiben, sobald uns eine schriftliche Korrekturmeldung über den Kurs des betroffenen Fonds vorliegt.

(5) Versicherungsleistungen erbringen wir nur in Euro. Weder der Versicherungsnehmer noch eine andere Person, die zum Bezug von Leistungen aus diesem Vertrag berechtigt ist, hat einen Anspruch auf Übertragung von Anteilseinheiten, Fonds oder zugrunde liegenden Kapitalanlagen. Es besteht nur Anspruch auf Geldleistungen.

Leistungen im Todesfall

(6) Stirbt die versicherte Person vor dem vorgesehenen Ende der Ansparphase (Todesfall), so zahlen wir ab Beginn des Versicherungsschutzes (§ 10) 101% des am Bewertungsstichtag vorhandenen Fondsguthabens. Bewertungsstichtag ist der erste Transaktionstag nach Eingang der Meldung des Todesfalls und der in § 15 Absatz (2) aufgeführten Unterlagen. Wird der Tod erst bei Rentenbeginn gemeldet, so wird das Fondsguthaben zum Ende der Ansparphase bezahlt. Jegliche von uns bezahlten Renten werden davon abgezogen.

(7) Bitte beachten Sie, dass Ihr Fondsguthaben aufgrund der Kostenbelastung (§ 5) und der Entwicklung der Fonds niedriger als die Summe Ihrer eingezahlten Beiträge sein und im ungünstigsten Fall sogar „0“ (null) betragen kann. Einzelheiten zur Todesfall-Leistung können Sie der Modellrechnung entnehmen, die wir der Verbraucherinformation beifügen.

(8) Die Absätze (4) und (5) gelten für die Leistung im Todesfall entsprechend.

§ 3 Welche Wahlrechte haben Sie zum Rentenbeginn?

(1) Bis zum Beginn der Rentenzahlung können Sie aus den folgenden Optionen wählen. Ihre Auswahl muss uns mindestens drei Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn schriftlich mitgeteilt werden. Wir werden Sie rechtzeitig vor diesem Termin auf Ihre Möglichkeiten hinweisen.

Weitere Rentenoptionen

(2) Anstelle der in § 2 Absatz (1) beschriebenen Rente können Sie bei der Umwandlung Ihres angesammelten Fondsguthabens in eine Rente aus allen von uns zu diesem Zeitpunkt für Versicherungsnehmer Ihres Tarifs angebotenen Varianten an Renten auswählen.

(Teil-)Kapitalabfindung

(3) Zum Ende der Ansparphase bieten wir Ihnen zusätzlich die Möglichkeit, anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung zu erhalten. In diesem Fall zahlen wir das während der Ansparphase angesammelte Fondsguthaben aus.

(4) Anstelle einer vollständigen Kapitalabfindung können Sie auch nur die Auszahlung einer Teilkapitalabfindung verlangen. Hierbei muss das verbleibende Fondsguthaben ausreichen, um vierteljährliche Rentenzahlungen in Höhe von mindestens 250 EUR zu finanzieren. Das verbleibende Fondsguthaben entspricht dem gesamten Fondsguthaben abzüglich der Teilkapitalabfindung.

Marktoption

(5) Wenn Sie die Bedingungen eines anderen Versicherers gegenüber der Rente, die wir Ihnen anbieten, vorziehen, so können Sie uns hierüber informieren. Wir werden uns in einem solchen Fall bemühen, Ihr zum Ende der Ansparphase verfügbares Fondsguthaben zu dem von Ihnen benannten Versicherer zu übertragen, welcher dann die Rentenzahlung an Sie übernehmen wird. Wenn der andere Versicherer hierzu nicht bereit ist, erlischt die Marktoption. Die Ausübung der Marktoption kann mit steuerlichen Nachteilen verbunden sein. Bitte sprechen Sie vor Ausübung dieser Option mit Ihrem Steuerberater.

§ 4 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?

(1) Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, Ihren Rentenbeginn flexibel zu gestalten. Bitte beachten Sie, dass der Ihnen bei Vertragsabschluss genannte Rentenfaktor (vgl. § 2 Absatz (3)) nur für den bei Vertragsabschluss gewählten Rentenbeginn gültig ist. Die Verlängerung der Ansparphase oder die Wahl eines vorzeitigen Rentenbeginns führt zu einer Neuberechnung des Rentenfaktors. Den jeweils neuen Rentenfaktor teilen wir Ihnen auf Anfrage jederzeit mit.

Verlängerung der Ansparphase

(2) Sie können jederzeit schriftlich verlangen, dass die Dauer der Ansparphase Ihrer Versicherung für einen von Ihnen gewünschten Zeitraum verlängert wird, sofern die versicherte Person noch lebt, wenn uns Ihr Verlängerungsverlangen zugeht, und die versicherte Person zum verlängerten Ende der Ansparphase das 82. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Verlängerung ist nur für volle Jahre möglich. Ihr Antrag auf Verlängerung muss mindestens drei Monate vor dem Ende der ursprünglich vereinbarten Ansparphase schriftlich bei uns eingegangen sein.

(3) Die Berechnung Ihrer Rentenhöhe erfolgt so, als wäre der aufgeschobene Rentenbeginn bereits bei Vertragsabschluss vereinbart worden. Am Ende der verlängerten Ansparphase stehen Ihnen die in § 3 genannten Wahlrechte zur Verfügung.

Vorzeitiger Rentenbeginn

(4) Sie können das Ende der Ansparphase Ihres Vertrages jederzeit um volle Jahre verkürzen, sofern Sie zum gewünschten neuen Ende der Ansparphase das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben und sämtliche Ablauftermine der von Ihnen besparten Zertifikate ebenfalls vor dem neuen Ende der Ansparphase liegen oder mit diesem zusammenfallen. Ihr Antrag auf vorzeitigen Rentenbeginn muss mindestens drei Monate vor dem gewünschten neuen Ende der Ansparphase bei uns eingegangen sein.

(5) Die Berechnung Ihrer Rentenhöhe erfolgt so, als wäre der vorzeitige Rentenbeginn bereits bei Vertragsabschluss vereinbart worden. Am Ende der verkürzten Ansparphase stehen Ihnen die in § 3 genannten Wahlrechte zur Verfügung. Ein vorzeitiger Rentenbeginn führt i.d.R. zur Reduktion des Rentenfaktors (vgl. § 2 Absatz (3)).

§ 5 Wie finanzieren wir die Kosten der Rentenversicherung und den Todesfallschutz?

(1) Kosten entstehen beim Abschluss Ihrer Rentenversicherung und bei der laufenden Verwaltung. Diese Kosten stellen wir Ihnen nicht gesondert in Rechnung; stattdessen sind sie bereits bei der Produktkalkulation berücksichtigt. Dasselbe gilt für die Finanzierung des Todesfallrisikos.

(2) Ihrem Einmalbeitrag (§ 8) entnehmen wir einmalig Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von 4,5 % sowie Verwaltungskosten in Höhe von 0,5 %. Die verbleibenden 95% des Einmalbeitrags werden in Fonds investiert.

(3) Weiterhin erheben wir für die laufende Verwaltung Ihrer Versicherung sowie die Finanzierung des Todesfallrisikos eine Gebühr in Höhe von 0,45% p.a. auf das Fondsguthaben. Wir entnehmen die Gebühr vierteljährlich zum Ende jedes Kalenderquartals dem entsprechenden Fondsguthaben. Die Umrechnung dieser Gebühr in Anteeinheiten erfolgt zum EUR-Wert am Transaktionstag, auf den der Tag der Gebührenentnahme folgt. Für Ihren Vertrag werden wir die entsprechende Anzahl an zugewiesenen Anteeinheiten an Fonds auflösen. Bei ungünstiger Entwicklung der Werte der Anteeinheiten kann die Entnahme dieser Kosten dazu führen, dass das Fondsguthaben vor Rentenbeginn aufgebraucht ist. Der Versicherungsvertrag erlischt damit. Wir werden Sie jedoch rechtzeitig vorher darauf hinweisen.

(4) Fonds, welche zur Anlage im Rahmen Ihrer Versicherung zur Verfügung stehen, werden von uns (interne Fonds) bzw. von ihren Emittenten (Publikumsfonds) mit weiteren Kosten belastet (z.B. Fondsverwaltungs- und Fondsmanagementgebühren). Gebühren der Fonds können Sie den jeweiligen Fondsbeschreibungen bzw. Fondsprospekten entnehmen, die Sie auf Wunsch von Ihrem Vermittler bzw. von uns erhalten.

(5) Ihr Fondsguthaben kann – abhängig von der Entwicklung von Fonds – niedriger sein als die Summe Ihrer investierten Beiträge und im ungünstigsten Fall sogar „0“ (null) betragen.

(6) Die Kosten für die Verwaltung während der Rentenzahlung betragen 3% jeder Rente und sind bereits in den Rentenhöhen berücksichtigt, welche Sie ebenfalls einer individuellen Modellrechnung entnehmen können, die Sie auf Wunsch von Ihrem Vermittler bzw. von uns erhalten.

§ 6 Wie können Sie die von Ihnen gewählten Fonds wechseln?

Umschichtungen von Anteeinheiten an Fonds ohne feste Laufzeit

(1) Sie können jederzeit vor Ende der Ansparphase schriftlich verlangen, dass das Fondsguthaben Ihrer Versicherung, das in Fonds ohne feste Laufzeit investiert ist, voll oder teilweise in andere der im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages zum jeweiligen Zeitpunkt angebotenen Fonds umgeschichtet wird („Vermögensumschichtung“).

(2) Die Umschichtung von Anteeinheiten erfolgt zu dem Tag des Auftrages, der auf den Tag des Auftragseingangs bei uns folgt, frühestens zu dem von Ihnen in Ihrer Mitteilung schriftlich angegebenen Termin. Wir entnehmen zu diesem Termin eine Anzahl von Anteeinheiten dem jeweiligen Fonds, deren EUR-Wert dem von Ihnen gewünschten umzuschichtenden Fondsguthaben entspricht. Diesen Betrag führen wir am selben Tag dem oder den von Ihnen gewünschten Fonds in dem von Ihnen mitgeteilten Verhältnis zu und rechnen ihn in Anteeinheiten an dem bzw. den neuen Fonds um (vgl. § 1 Absatz (3)). Die teilweise Vermögensumschichtung ist nur dann möglich, wenn sowohl das im ursprünglichen Fonds verbleibende Fondsguthaben als auch der Wert der umzuschichtenden Anteeinheiten wenigstens 250 EUR beträgt.

(3) Sofern wir Ihnen im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages die Vermögensumschichtung in einen Fonds mit fester Laufzeit ermöglichen, kann eine solche Vermögensumschichtung nur zu einem bestimmten Tag durchgeführt werden. Wir werden Sie über ein solches Angebot und die Eigenschaften des angebotenen Fonds mit fester Laufzeit mindestens 3 Monate vor diesem Tag schriftlich informieren. Ihr Antrag auf Vermögensumschichtung muss spätestens einen Monat vor dem entsprechenden Tag bei uns eingegangen sein. Bitte beachten Sie, dass die Vermögensumschichtung in einen Fonds mit fester Laufzeit nur dann möglich ist, wenn der Ablauftermin dieses Fonds vor dem Ende der Ansparphase Ihres Versicherungsvertrages liegt oder mit diesem zusammenfällt.

Umschichtung von Anteeinheiten an Fonds mit fester Laufzeit

(4) Eine Vermögensumschichtung von einem besparten Fonds mit fester Laufzeit in einen anderen Fonds ist – mit Ausnahme des Falles in § 7 – ausschließlich zum Ablauftermin des besparten Fonds mit fester Laufzeit möglich. Die Möglichkeit einer Vermögensumschichtung können Sie somit erstmalig zum ersten Ablauftermin eines Ihrer Fonds mit fester Laufzeit in Anspruch nehmen. Über die Fonds, die für eine Vermögensumschichtung bei Ablauf eines von Ihnen besparten Fonds mit fester Laufzeit angeboten werden, werden wir Sie mindestens 3 Monate vor dessen Ablauftermin schriftlich informieren.

(5) Ihre Versicherung sieht zum Ablauftermin eines von Ihnen besparten Fonds mit fester Laufzeit eine automatische Vermögensumschichtung des darin investierten Fondsguthabens vor. Die Umschichtung erfolgt dabei in den von uns zum jeweiligen Ablauftermin angebotenen Geldmarktfonds. Alternativ können Sie entsprechend den Absätzen (1) bis (3) die Umschichtung des Vermögens auch in einen anderen Fonds bestimmen.

Gebühren

(6) Die ersten beiden Vermögensumschichtungen im Rahmen Ihres Vertrages sowie alle Vermögensumschichtungen aus oder in Fonds mit fester Laufzeit sind gebührenfrei. Für jede weitere von Ihnen gewünschte Vermögensumschichtung erheben wir eine Gebühr von 50 EUR. Diese Gebühr entnehmen wir dem Fondsguthaben der von Ihnen gewählten Publikumsfonds durch Auflösung entsprechender Anzahl von Anteeinheiten.

§ 7 Was passiert, wenn ein Fonds aufgelöst wird?

(1) Wir sind berechtigt, einen internen Fonds aufzulösen, sollte dies zum Schutz der Vermögensinteressen der Versicherungsnehmer in dem betreffenden Fonds erforderlich werden, beispielsweise wenn die zugrunde liegenden Vermögenswerte ein rentables Management des Fonds, in dem sich die Vermögensinteressen der Versicherungsnehmer befinden, nicht sicherstellen können, oder wenn die Vermögenswerte, in welche der interne Fonds investiert, von ihrem Emittenten aufgelöst werden. Darüber hinaus sind wir berechtigt, einen Fonds aus anderen wesentlichen Gründen aufzulösen, soweit dies in den Informationen zu dem betreffenden Fonds niedergelegt ist.

(2) Sollten wir einen der bei Vertragsbeginn angebotenen internen Fonds auflösen, in dem Ihre Beiträge investiert sind, oder sollte ein anderer von Ihnen besparter Fonds aufgelöst werden, so werden wir Sie unverzüglich schriftlich informieren und einen Ersatzfonds bestimmen, der hinsichtlich seiner Leistungen und seiner Chance-Risiko-Charakteristik dem bisherigen Fonds so weit wie möglich entspricht. Ihr vorhandenes Fondsguthaben übertragen wir in den Ersatzfonds. Die Bestimmung des Ersatzfonds wird erst wirksam, nachdem ein unabhängiger Treuhänder unter Berücksichtigung Ihrer Interessen zugestimmt hat. Falls Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie kostenfrei eine Vermögensumschichtung gemäß § 6 vornehmen. Alternativ können Sie den Vertrag nach § 13 kündigen.

§ 8 Wie werden Ihre Beiträge erhoben?

Zu Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung ist ein einmaliger Beitrag (Einmalbeitrag) zu entrichten. Ihr Einmalbeitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem vereinbarten Beginn der Versicherung.

§ 9 Was geschieht, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Rechtzeitigkeit

Ihre Beitragszahlung gilt als rechtzeitig, wenn Sie fristgerecht das Ihrerseits Erforderliche getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag am Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, gilt die Zahlung auch dann noch als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

(2) Versicherungsschutz

Bitte beachten Sie, dass kein Versicherungsschutz besteht, solange Sie den Einmalbeitrag noch nicht bezahlt haben.

(3) Rücktrittsrecht

Darüber hinaus können wir – solange Sie die fällige Zahlung noch nicht bewirkt haben – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Sie wissen, dass Ihr Beitrag zunächst in einen internen Fonds mit fester Laufzeit investiert wird. Diese Investition lässt sich aber nur in Tranchen, d.h. gemeinsam mit den Beiträgen anderer Kunden, an bestimmten Stichtagen verwirklichen. Das Tranchenvolumen ist dabei vorgegeben, sodass wir folgendes

Rücktrittsrecht

mit Ihnen vereinbaren müssen:

Wir können binnen drei Monaten nach Vertragsschluss, aber vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsschutzes vom Vertrag zurücktreten, wenn zum Zeitpunkt der Gutschrift des Einmalbeitrages auf unserem Konto das Tranchenvolumen bereits ausgeschöpft oder der im Antragsformular genannte späteste Termin des Geldeingangs bereits verstrichen ist. In diesem Falle werden wir Sie unverzüglich informieren und gegebenenfalls den bereits gezahlten Beitrag unverzüglich und vollständig erstatten.

§ 10 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt und Sie den Einmalbeitrag gezahlt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

§ 11 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach Ihrem Gesundheitszustand.

(2) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

(3) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir binnen fünf Jahren seit Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten. Wenn Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, können wir binnen zehn Jahren seit Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten.

(4) Den Rücktritt können wir aber nur innerhalb eines Monats erklären, nachdem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis genommen haben; die Kenntnis eines Vermittlers steht hinsichtlich des Fristbeginns unserer Kenntnis nicht gleich. Wenn die falschen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig gemacht worden sind, wird unser Rücktritt gegenstandslos. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen, wenn die nicht oder nicht richtig angegebenen Umstände weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist.

(5) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmehentscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, so können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.

(6) Wenn Sie den Vertrag durch einen Vertreter abschließen, können wir nach den vorstehenden Regelungen auch verfahren, wenn lediglich Ihr Vertreter Kenntnis und Arglist hatte bzw. vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

(7) Wenn die Versicherung durch Rücktritt oder Anfechtung aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert, § 13 Absatz (3) gilt entsprechend. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

(8) Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tode ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine Rücktritts- oder Anfechtungserklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 12 Was gilt bei besonderen Todesursachen?

(1) Wehr- und Polizeidienst; innere Unruhen und kriegerische Ereignisse

Unsere Leistungspflicht besteht unabhängig von der Todesursache: Wir leisten insbesondere auch, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes, bei inneren Unruhen oder bei kriegerischen Ereignissen den Tod gefunden hat.

(2) Selbsttötung

Wir leisten auch bei Selbsttötung.

§ 13 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Kündigung

(1) Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Rentenzahlung jederzeit, frühestens jedoch zum Ende des ersten Versicherungsjahres ganz oder teilweise schriftlich kündigen. Nach Rentenbeginn ist keine Kündigung mehr möglich.

(2) Eine teilweise Kündigung ist nur dann möglich, wenn der auszuzahlende Rückkaufswert sowie das nach der teilweisen Kündigung verbleibende Fondsguthaben jeweils wenigstens 5.000 EUR betragen. Werden diese Grenzen nicht erreicht, können Sie Ihre Versicherung nur vollständig kündigen.

Rückkaufswert

(3) Bei einer Kündigung erstatten wir Ihnen den Rückkaufswert (§ 169 VVG). Dieser entspricht dem Wert Ihres Fondsguthabens. Eine Stornogebühr wird von uns nicht erhoben. Bitte beachten Sie jedoch, dass bei Vermögenswerten, in welche unsere internen Fonds investieren, ein Rücknahmeabschlag vom Emittenten erhoben werden kann. Ob und in welcher Höhe Rücknahmeabschläge anfallen, können Sie den Beschreibungen der internen Fonds entnehmen.

(4) Bitte beachten Sie, dass Ihr Fondsguthaben aufgrund der Kostenbelastung (§ 5) und der Entwicklung der Fonds niedriger als die Summe Ihrer eingezahlten Beiträge sein und im ungünstigsten Fall sogar „0“ (null) Euro betragen kann.

Beitragsrückzahlung

(5) Die Rückzahlung des Einmalbeitrags können Sie nicht verlangen.

§ 14 Können Sie eine Vorauszahlung erhalten?

(1) Sie haben keinen Rechtsanspruch auf eine Vorauszahlung; aus Ihrem Fondsguthaben können wir Ihnen jedoch vor Ende der Ansparphase bis zur Höhe des aktuellen Rückkaufswertes (§ 13 Absatz (3)) eine Vorauszahlung auf die Versicherungsleistung gewähren. Die Vorauszahlung wird in Anteilseinheiten festgesetzt, jedoch in Euro ausgezahlt.

(2) Die Leistung im Erlebens-, Todes- oder Rückkaufsfall verringert sich um die vorausgezahlten Anteilseinheiten.

(3) Sie können Ihr Fondsguthaben jederzeit – jedoch nur vor dem Ende der Ansparphase – wieder aufstocken. Bitte beachten Sie, dass Sie die Anteilseinheiten in diesem Fall nur zu ihrem jeweils aktuellen Kurs erwerben können. Eine Vorauszahlung kann mit steuerlichen Nachteilen verbunden sein.

§ 15 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines Identitätsnachweises derjenigen Person, die die Leistungen beansprucht. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.

Mitteilungen bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn

(2) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz (1) genannten Unterlagen sind uns einzureichen:

- eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde;
- ein ausführliches ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.

(3) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistungen beansprucht.

Mitteilungen bei Rentenbeginn oder während der Rentenzahlung

(4) Wir können bei Rentenbeginn ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person lebt. Dieses Zeugnis können wir auch während der Rentenphase verlangen. Die Kosten dafür tragen wir.

Mitteilungen bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn

(5) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Sollten Rentenzahlungen zu Unrecht erfolgt sein, sind diese an uns zurückzuzahlen.

(6) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

§ 16 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

§ 17 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erhalten Sie oder Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalls die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalls können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen.

(2) Sie können bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des Bezugsberechtigten aufgehoben werden.

(3) Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag abtreten oder verpfänden.

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind.

§ 18 Was gilt für die Überschussbeteiligung Ihrer Versicherung?

(1) Vor Rentenbeginn ist Ihr Vertrag an den Erträgen der Fonds beteiligt, in die wir Ihren Beitrag investieren. Darüber hinausgehende Überschüsse fallen nicht an. Ihr Vertrag ist also vor Rentenbeginn nicht überschussbeteiligt.

(2) Nach dem Rentenbeginn ist Ihre Versicherung nicht mehr an der Entwicklung von Ihnen ausgewählter Fonds beteiligt, sondern wird einem so genannten With-Profits-Fund – einer Abteilung unseres übrigen Vermögens – zugeordnet, an dessen Überschüssen wir Sie gemäß der Regelungen in Absätzen (3) bis (6) beteiligen. Informationen zur Kapitalanlage unseres übrigen Vermögens entnehmen Sie bitte dem Abschnitt Fonds in Ihrer Verbraucherinformation.

(3) Nach Rentenbeginn erstellen wir mindestens einmal im Jahr eine Bilanz für den With-Profits-Fund, dem Ihre Versicherung zugeordnet ist. Diese Bilanz erstellen wir auf Basis der aufsichtsrechtlichen Vorgaben Irlands sowie der Methoden und Grundlagen für diese Bilanz, die unser Vorstand in Übereinstimmung mit den irischen Gesetzen und Vorschriften festlegt. Diese Vorgaben, Gesetze und Vorschriften weichen von den für deutsche Versicherungsunternehmen geltenden Vorschriften ab.

(4) Dabei stellen wir den Wert der Kapitalanlagen den Verbindlichkeiten des jeweiligen With-Profits-Funds gegenüber. Auf Grundlage dieser Gegenüberstellung bestimmt der Vorstand den verfügbaren Überschuss. Bei der Bewertung der Verbindlichkeiten berücksichtigen wir den nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten Barwert zukünftiger Rentenzahlungen und Kosten, unsere vertraglichen Verpflichtungen sowie geeignete konservative Annahmen zur zukünftigen Lebenserwartung und zu zukünftigen Kapitalerträgen.

(5) Je größer die Netto-Erträge aus den Kapitalanlagen des für Ihre Versicherung maßgeblichen With-Profits-Funds und je geringer die tatsächlich beobachtete Lebenserwartung im Vergleich zu den Annahmen ist, die wir Ihrem Rentenfaktor bei Rentenbeginn zugrunde gelegt haben, umso größer sind die dann gegebenenfalls entstehenden Überschüsse, an denen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer beteiligen. Wir werden wenigstens 90% der erzielten Überschüsse Ihres With-Profits-Funds für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer einsetzen. Wir behalten uns jedoch vor, Überschüsse nicht bereits im Jahr nach ihrer Entstehung für die Überschussbeteiligung zu verwenden, sondern bis zu 25% der Überschüsse für die Überschussbeteiligung in späteren Jahren zu reservieren, wenn wir Überschüsse für nur vorübergehend halten und einen Rückgang in der nahen Zukunft erwarten.

(6) Je nach Entwicklung der vorgenannten Faktoren legt der Vorstand jedes Jahr die Überschussanteilsätze unter Berücksichtigung der Vorschläge unseres Verantwortlichen Aktuars fest. Überschüsse verwenden wir zur Erhöhung Ihrer Rente zum nächsten Jahrestag Ihrer Versicherung. Die festgelegten Überschussanteilsätze teilen wir Ihnen in jährlichen Rentenmitteilungen mit. Die Erhöhung Ihrer Rente kann von Jahr zu Jahr unterschiedlich ausfallen und wegen fehlender Überschüsse auch ganz ausbleiben. Der Umfang einer möglichen Rentenerhöhung wird bestimmt von den Überschüssen, die seit der letzten Bewertung des für Ihre Versicherung maßgeblichen With-Profits-Funds erzielt wurden. Diese Überschüsse können sowohl positiv als auch negativ sein. In Jahren, in denen Überschüsse negativ sind, wird eine Rentenerhöhung regelmäßig ausbleiben und der negative Betrag wird für die Bestimmung der Höhe der Überschussbeteiligung in das Folgejahr übertragen.

(7) Da verschiedene Versicherungen in unterschiedlichem Umfang zum Überschuss beitragen, können wir für die Zuteilung von Überschüssen gleichartige Versicherungen zu Produktklassen zusammenfassen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf solche Produktklassen würde sich daran orientieren, in welchem Umfang die Produktklassen jeweils zu seiner Entstehung beigetragen haben.

§ 19 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

Sie können den Wert Ihres Fondsguthabens jederzeit bei uns erfragen. Darüber hinaus erhalten Sie während der Ansparphase am Ende eines jeden Versicherungsjahres eine Wertmitteilung, der Sie den Wert Ihres Fondsguthabens entnehmen können.

§ 20 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Vermittler sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

(2) Bitte teilen Sie uns eine Änderung Ihrer Postanschrift unverzüglich mit. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, weil wir uns darauf beschränken können, eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihren Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

§ 21 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung und in welcher Sprache wenden wir uns an Sie?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Unsere Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformation sind in deutscher Sprache verfasst. Auch die Kommunikation während der Laufzeit Ihres Vertrages erfolgt in deutscher Sprache.

§ 22 Wo ist der Gerichtsstand?

Ihre Ansprüche

(1) Sie können Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei dem Gericht geltend machen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ihre mögliche Wahl weiterer gesetzlich vorgesehener Gerichtsstände wird hierdurch nicht berührt.

Unsere Ansprüche

(2) Wir können unsere Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen. Weitere Gerichtsstände können sich an dem für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Geschäfts- oder Gewerbebetriebs örtlich zuständigen Gericht ergeben.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 23 Können die hier abgedruckten Bestimmungen nachträglich geändert werden?

(1) Wird eine der hier abgedruckten Bestimmungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt, sind wir berechtigt, die unwirksame durch eine neue Regelung zu ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange angemessen berücksichtigt.

(2) Die neue Regelung nach Absatz (1) wird zwei Wochen, nachdem Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

